

INHALT:

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**75. VO über das Naturschutzgebiet „Seeburger See“ in den Gemarkungen Seeburg und Bernshausen im Landkreis Göttingen**

- 76. Zulassung als Buchmacher
- 77. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren
- 78. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
- 79. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
- 80. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
- 81. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

- 82. Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Göttingen
- 83. Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Göttingen

84. Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Göttingen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 145 der Stadt Göttingen

85. VO über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzdetfurth

86. VO über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Polle

87. VO zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

88. VO über die Numerierung von Grundstücken in der Gemeinde Gleichen

89. Veranlagungsregeln für die Beitragserhebung des Unterhaltungsverbandes Rhume — Körperschaft des öffentlichen Rechts

90. Beitragssatz für das Jahr 1976 des Unterhaltungsverbandes Rhume

E. Sonstige Mitteilungen

- 91. Berichtigung
- 92. Bekanntgabe freier Stellen

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**75. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seeburger See“ in den Gemarkungen Seeburg und Bernshausen im Landkreis Göttingen vom 19. Februar 1976****Rechtsgrundlage**

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. vom 20. Januar 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II. S. 908) zuletzt geändert durch Art. 49 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 17 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 i. d. F. vom 16. September 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911) wird folgendes verordnet:

§ 1**Naturschutzgebiet**

Der Seeburger See in den Gemarkungen Seeburg und Bernshausen im Landkreis Göttingen ist von mir in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 19. Februar 1976 unter Nr. Hi 18 in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt worden.

§ 2**Geltungsbereich**

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Seeburger See und einen ringsum verlaufenden Landstreifen, der auf der überwiegenden Strecke durch die dem Seeufer am nächsten verlaufenden Wege begrenzt ist. Die genaue Begrenzung des Naturschutzgebietes ist in der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 durch eine unterbrochene Linie angegeben. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Grenze ist die der unterbrochenen Linie jeweils am nächsten parallel verlaufende Linie (z. B. Rand eines Weges, eines Grabens, Uferlinie des Sees) bzw. ihre geradlinige Fortsetzung. In der Karte sind außerdem besondere Schutzbereiche des Naturschutzgebietes, untergliedert in Kernzonen und Frühjahrszone, durch Punktreihen angegeben.

Das Naturschutzgebiet ist außerdem in eine Karte im Maßstab 1:5000 rot eingetragen, die beim Regierungspräsidenten in Hildesheim niedergelegt ist.

§ 3**Verbote**

- (1) In dem Naturschutzgebiet dürfen Maßnahmen,

die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen-, Vogel- und übrigen Tierwelt und ihrer Lebensbedingungen herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist in dem Naturschutzgebiet vorbehaltlich der Regelungen des § 4 deshalb verboten,

- a) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen, Grabungen, Bodenbewegungen oder Bohrungen vorzunehmen, Abfälle aller Art oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Gewässer auf andere Weise zu verändern;
- b) den Wasserstand des Sees zu verändern;
- c) den See zu verschmutzen;
- d) Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Pflanzendecke abzubrennen, namentlich das Schilf abzumähen, abzubrennen oder auf andere Weise zu beschädigen, oder Gehölze und Wald abzuschlagen;
- e) Pflanzen einzubringen, insbesondere standortfremde Holzgewächse anzupflanzen;
- f) Grünland in Acker umzuwandeln;
- g) den freilebenden nichtjagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven oder Eier, Nester oder andere Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu beschädigen oder fortzunehmen;
- h) zu fischen;
- i) Tiere einzubringen;
- j) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, Stege, Drahtleitungen, Einfriedigungen, Rohrleitungen sowie Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder Ortshinweise sind, zu errichten;
- k) Straßen, Wege oder Parkplätze anzulegen;
- l) Boot zu fahren und Modellboote fahren zu lassen;
- m) die Wege zu verlassen, außerhalb der ordnungsmäßigen Jagd Hunde ins Wasser zu schicken, zu lagern, Feuer anzuzünden, zu baden und zu tauchen, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise (u. a. durch Tonwiedergabegeräte) zu stören, Abfälle wegzuworfen, zu zelten, das Gebiet mit Motorfahr-

zeugen zu befahren, zu parken, Wohnwagen aufzustellen oder Fahrzeuge zu waschen.

§ 4 Freistellungen

Zugelassen bleiben als Freistellung vom § 3:

- a) die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung auf den bisher so genutzten Flächen in der bisher üblichen Weise einschließlich der Erhaltung und Errichtung der zu der Nutzung erforderlichen Weidezäune mit Holzpfosten und offenen, hölzernen Weideschuppen;
- b) die forstwirtschaftliche Nutzung von Wald- und Gehölzbeständen in Einzelstammnutzung;
- c) die ordnungsmäßige Unterhaltung der Wege und Gewässer im Rahmen der ursprünglichen Querschnitte und Sohlthiefen;
- d) das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, soweit dies für die Bewirtschaftung ihrer Nutzflächen erforderlich ist;
- e) die ordnungsmäßige Ausübung der Erwerbsfischerei im bisherigen Umfang und in bisheriger Weise durch den dazu Berechtigten mit höchstens 3 Helfern;
- f) die ordnungsmäßige Ausübung der Sportfischerei mit der Handangel außerhalb der Kernzonen der besonderen Schutzbereiche gemäß der Begrenzung in der anliegenden Karte; bei Eisbildung ist die Sportfischerei verboten, es sei denn, der See ist ganz zugefroren;
- g) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd; Anlagen, die der Jagd dienen, wie z. B. Ansitze, bedürfen der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde;
- h) im Rahmen des z. Z. bestehenden Bootsverleihs und der bisherigen Tätigkeit der Segler-Vereinigung das Fahren mit 30 hand- oder fußgetriebenen Booten und mit 30 Segelbooten einschließlich Windsurfing außerhalb der Kernzonen der besonderen Schutzbereiche mit dem dazu notwendigen Betrieb der Anlegestellen;*) das Segeln ist nur vom 1. Mai bis zum 15. Oktober zugelassen; vor dem 15. Juni ist das Segeln aber nicht in der Frühjahrszone der besonderen Schutzbereiche zugelassen. Für die Sonnabende und Sonntage zwischen dem 15. April und dem 1. Mai genehmigt der Regierungspräsident in Hildesheim auf Antrag das Segeln außerhalb der besonderen Schutzbereiche, wenn der Vogelzug nach seiner jahreszeitlichen Lage dadurch nicht gestört wird, nach Anhörung der örtlichen Gruppen des Deutschen Bundes für Vogelschutz;
- i) das Baden an den dafür vorgesehenen Anlagen außerhalb der besonderen Schutzbereiche;
- j) Maßnahmen zur Pflege des Gebiets, die vom Regierungspräsidenten in Hildesheim angeordnet werden.

§ 5 Duldung

Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes im Naturschutzgebiet oder jeder, dem ein Recht an einem solchen Grundstück zusteht, hat nach den Anordnungen des Regierungspräsidenten in Hildesheim die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen und Forschungsarbeiten in dem Naturschutzgebiet zu dulden. Die Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt nötigenfalls durch Zwang.

§ 6 Ausnahmen

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidenten in Hildesheim Ausnahmen genehmigt werden, wenn

1. Die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 2. das allgemeine Wohl die Genehmigung erfordert.
- Ausnahmen können mit Auflagen, Bedingungen, Fristen und Widerrufsvorbehalten verbunden werden.

*) bei Eisbildung ist das Bootfahren verboten.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen den § 3 in Verbindung mit dem § 4 dieser Verordnung sowie gegen die mit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 gegebenen Bindungen werden nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft oder nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet, soweit nicht schwerere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

(2) Gleichzeitig können nach dem § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes Sachen, die durch eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 3 in Verbindung mit dem § 4 erlangt sind, eingezogen werden.

(3) Die zwangsweise Durchsetzung der aufgrund dieser Verordnung ergehenden Verfügungen erfolgt nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 89) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständig ist der Landkreis Göttingen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes Seeburger See vom 21. März 1973 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim S. 68) außer Kraft.

Hildesheim, den 19. Februar 1976
—109-22 221/HI 18—

**Der Regierungspräsident
in Hildesheim
Dr. Kellner**

76. Zulassung als Buchmacher

Bekanntmachung des Regierungspräsidenten
in Hildesheim
vom 8. Januar 1976; 201.1. — 122 56 —

Dem Buchmacher Wolfgang Waßhausen in Hildesheim habe ich aufgrund des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. 4. 1922 (RGBl. I S. 393) und der Ausführungsbestimmungen vom 16. 6. 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 351) sowie der hierzu erlassenen Ausführungsanweisungen unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubnis zur Unterhaltung einer Buchmacherstelle in Hildesheim, Kaiserstr. 52, für das Kalenderjahr 1976 erteilt.

77. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren

Zur Verhandlung über die Entschädigung für die von der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — zum Bau der Ortsumgehung Osterode — Südtangente — in Anspruch genommenen Teile der Flurstücke 13/1, 132 und 12 der Flur 27 der Gemarkung Osterode, eingetragen im Grundbuch von Osterode am Harz, Band 35 Blatt 1380 auf Jutta Borchert in Osterode am Harz, habe ich Termin auf Freitag, den 12. März 1976, um 11 Uhr im Sitzungssaal des Kreishauses zu Osterode am Harz anberaumt.

Gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS S. 221) werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben von Beteiligten wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Hildesheim, den 4. Februar 1976
— 207 a -11 510- 80/72 —
Regierungsgebäude, Domhof 1

Der Enteignungskommissar
M a c h e